

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der tristar Suisse AG

I.

Geltungsumfang

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der von tristar Suisse AG betriebenen Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen jedweder Art, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen (inkl. Lieferungen) des Hotels. Für allfällige Hotelzimmerbuchungen in diesem Zusammenhang gelten subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der tristar Suisse AG betreffend die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II.

Vertragspartner, Verhalten/Nutzung

1. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt bzw. gebucht und/oder wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator beauftragt, haftet/n dieser/n dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden je als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Besteller ist verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere den entsprechenden Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten. Zudem hat der Besteller dem Hotel den Namen und die Anschrift des Kunden mitzuteilen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrienen sowie die Einladung zu und die Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.
3. Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, falls die Inanspruchnahme der Hotelleistung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit zu gefährden. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines aussergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Kenntnisnahme der Gefährdung bzw. des Schadenpotentials durch das Hotel stellt keine Genehmigung solchen Verhaltens dar und der Kunde haftet dem Hotel für jegliche Schäden in diesem Zusammenhang.
4. Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Zweck und mit grösster Sorgfalt und Rücksichtnahme benutzt werden.

III.

Leistungen, Preise, Zahlungen, Verrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, für die vereinbarten und allfällig darüber hinaus in Anspruch genommene Leistungen die geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

2. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschliesslich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und sonstigen Abgaben. Bei Änderungen der gesetzlichen Steuern oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung sonstiger Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate überschreitet.
3. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 5% pro Jahr zu verlangen. Zudem kann das Hotel im Verzugsfalle eine Gebühr in Höhe von CHF 5 pro Mahnschreiben geltend machen. Dem Hotel bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Der Kunde kann nur eine unstreitige oder rechtskräftige Forderung mit einer Forderung des Hotels verrechnen.
5. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dem Hotel steht es frei, sich vorzubehalten, dass die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine sowie Art und Höhe der Sicherheitsleistung und das Leistungsdatum in Textform vereinbart werden.
6. Werden nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach dem Dafürhalten des Hotels zweifelhaft erscheinen lassen, so ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten ohne dafür dem Kunden schadenersatzpflichtig zu werden oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen bzw. zu erbringen.

IV. Stornierung des Kunden

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches kostenfreies Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht besteht oder wenn das Hotel der kostenfreien Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines solchen Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer solchen Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.
2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt in Textform gegenüber dem Hotel ausübt.
3. Ist ein kostenfreies Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein solches gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

4. Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch wenn die Veranstaltung vorzeitig beendet wird.

V.

Stornierung seitens des Hotels

1. Sofern mit dem Kunden ein kostenfreies Stornierungsrecht (Rücktrittsrecht) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Textform vereinbart wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.
2. Wird eine geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - a. höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - b. Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
 - c. das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - d. ein Verstoss gegen Ziffern II.2- II.4 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

VI.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Für Änderungen der gebuchten Teilnehmeranzahl gelten die im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag geregelt, gelten zudem die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts VI.
2. Sollte die Teilnehmerzahl um mehr als 5% von der gebuchten Teilnehmeranzahl abweichen, kann u.U. die gewünschte Speisenfolge nicht mehr serviert werden, es sei denn, das Hotel hat der Änderung in Textform zugestimmt und die gewünschte Speisenfolge bestätigt.
3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt (aber nicht verpflichtet), die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen. Sofern die Abweichung die vorhandenen Kapazitäten übersteigt, kann das Hotel die begehrte Abweichung ablehnen.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen in Textform zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

5. Das in Ziffer VI.4 obenstehend Gesagte gilt auch bei Verschiebungen der vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltungen ohne Zustimmung des Hotels. Zudem trägt der Kunde sämtliche durch die Verschiebung verursachten Kosten und Aufwendungen des Hotels (z.B. wenn das Hotel Gäste wegen der verspäteten Räumung in einem anderen Hotel unterbringen muss), es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden an der Verschiebung. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Hotels bleiben dadurch unberührt.
6. Das Hotel kann dem Kunden aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss den Heimweg antreten müssen und dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

VII.

Mitbringen und Mitnehmen von Speisen

Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem Hotel in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist das Hotel berechtigt, pro Teilnehmer einen pauschalierten Schadensersatzbetrag für den entstandenen Ausfall zu fordern, der dem Hotel für die Erbringung der Leistung zugeflossen wäre. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Hotel übernimmt im Übrigen keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden bedingt durch den Verzehr von mitgenommenen Speisen und Getränken.

VIII.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung, die sachgerechte Bedienung und die ordnungsgemässe Rückgabe, auch von hoteleigenen Anlagen. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen vom Hotel pauschal erfasst und berechnet werden.
3. Der Kunde ist mit vorheriger Zustimmung des Hotels in Textform berechtigt, eigene Telefon-, Telefax, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen oder Beschädigungen durch den Kunden, dessen Teilnehmer, Hilfspersonen oder sonstige Dritte aus seinem Bereich an von dem Hotel zur Verfügung gestellten oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit auf Kosten des Kunden sofort beseitigt.
6. Für die Veranstaltung notwendigen behördlichen oder anderen Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften, die Einhaltungen der Bestimmungen des Lärmschutzes, des Jugendschutzes, u. a. sowie die Anmeldung und Zahlung der SUISA Gebühren.

IX.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände des Kunden, dessen Teilnehmer, Hilfspersonen oder sonstige Dritte aus seinem Bereich befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Dekorationsmaterial auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. die Anbringung zu untersagen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Dekorationsmaterial vorher mit dem Hotel abzustimmen. Im Übrigen gilt Ziff. 1 entsprechend.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Hier gilt als Berechnungsgrundlage 150 % des anteiligen Mietzinses, der auf den Zeitraum entfällt, in dem der Raum nicht genutzt werden konnte, zuzüglich etwaigem Schadenersatz und Verwaltungskostenersatz. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vom Hotel geltend gemachte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
4. Sonstige zurückgebliebene Gegenstände des Kunden, dessen Teilnehmer, Hilfspersonen oder sonstiger Dritter aus seinem Bereich werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten der betroffenen Person nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen 3 Monate auf; danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Die Kosten der Verwahrung hat der Kunde zu tragen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das Hotel nach Ablauf der Frist eine Vernichtung auf Kosten des Kunden vor.
5. Verpackungsmaterial, das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Kunden entsorgt werden. Sollte der Kunde Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen, ist das Hotel zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

X.

Haftung des Kunden für Schäden, Anzeigepflichten des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
3. Veröffentlichungen jeder Art, in denen auf das Hotel hingewiesen wird, sind dem Hotel rechtzeitig vorher zur Kenntnisnahme zu übersenden. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Hotel in Textform.

XI. Haftung des Hotels

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung oder Mängel zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen, Mängel und/oder Schäden dem Hotel unverzüglich mitzuteilen. Macht der Kunde keine unverzügliche Mitteilung, so besteht insbesondere kein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Entgelts. Auftragsrechtliche Leistungen erbringt das Hotel sorgfältig, übernimmt aber keine Ergebnisverantwortung für diese Leistungen.
2. Bei verursachten Schäden haftet das Hotel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch seiner Hilfspersonen. Bei leichter Fahrlässigkeit – auch seiner Hilfspersonen – haftet das Hotel nicht. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung z.B. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Hotel haftet nicht für Leistungen, die es lediglich vermittelt hat.
3. Soweit anwendbar, haftet das Hotel für eingebrachte Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 487 ff. OR, wobei aber die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Allfällige Ansprüche des Kunden erlöschen, wenn er den Schaden nicht unverzüglich nach Entdeckung dem Hotel mitteilt.

XII. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nur bei Bestätigung in Textform verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen oder dieser Klausel, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von tristar Suisse AG .
3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von tristar Suisse AG. Für Kunden mit (Wohn-)Sitz im Ausland wird am Sitz von tristar Suisse AG ausserdem zusätzlich ein Betreuungsort (Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 Abs. 2 SchKG) begründet. Das Hotel bzw. tristar Suisse AG kann seine/ihre Rechte jedoch auch vor allen anderen zuständigen Behörden und/oder Gerichten geltend machen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
4. Es gilt materielles Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die der unwirksamen oder nichtigen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommt und wirksam ist.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch in Englisch zur Verfügung gestellt. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen massgeblich.

Zürich, April 2022